

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- a) Maschinen- und Geräthefunde;
- β) Bodenfunde und Düngerlehre;
- γ) allgemeiner und specieller Pflanzenbau, nebst Obst-, Hopfen- und Gemüsebau;
- δ) Thierzucht- und Gesundheitslehre, bezüglich der wichtigeren Nutzthiere;
- ε) Betriebslehre und bäuerliche Buchführung;
- ζ) das Wichtigste über den Waldbau.

Gesang und Turnen sollen nach Möglichkeit gepflegt werden.

Den Umfang, in welchem die einzelnen Gegenstände gelehrt werden sollen und die Vertheilung der letzteren auf die einzelnen Jahrgänge und Semester stellt der Lehrplan, welchen der Landesauschuß bestimmt, fest, doch ist hiebei an dem Grundsätze festzuhalten, daß die begründenden Fächer entweder gänzlich oder wenigstens hinreichend absolvirt sein müssen, bevor die darauf begründeten Hauptfächer an die Reihe kommen.

Für die Schüler der Anstalt wird wöchentlich eine Stunde dem Religionsunterrichte gewidmet.

§. 9. Methode des Unterrichtes.

Der Unterricht soll sich an die in der Volksschule erworbene Vorbildung anschließen, möglichst populär gehalten und besonders auf gründliche Aneignung des Wesentlichen bedacht sein; er soll, wo nur immer thunlich, von der Anschauung ausgehen, sich auf Experimente und Demonstrationen stützen und durch stete Rücksichtnahme auf heimatliche Verhältnisse wie durch Anwendung der entwickelnden Lehrform das Verständniß des ermittelten Lehrstoffes ermöglichen.

§. 10. Arbeiten der Schüler.

Außer der für den theoretischen Unterricht erforderlichen Zeit werden die Zöglinge angehalten, sich in allen landwirthschaftlichen Arbeiten zu üben und sich in denselben eine gewisse Fertigkeit anzueignen.

§. 11. Landwirthschaftliche Ausflüge.

Zur Unterstützung des Unterrichtes können alljährlich unter Leitung eines Mitgliedes des Lehrkörpers Ausflüge in die Umgebung der Anstalt behufs Besichtigung von Musterwirthschaften u. s. w. unternommen werden.

§. 12. Lehrpersonale.

Das Lehrpersonale der Anstalt besteht:

- a) aus einem Director;
- b) aus einem Lehrer;
- c) aus einem Gärtner oder Hilfslehrer.

Die Ernennung derselben erfolgt über vorausgegangene Ausschreibung durch den Landesauschuß, und zwar zunächst provisorisch, welche erst nach einer dreijährigen vollkommen entsprechenden Dienstleistung in eine definitive Ernennung übergehen kann. Der Director und Lehrer treten von der Zeit ihrer definitiven Anstellung in die Kategorie der Landesbeamten mit den durch